

FREUNDES - und FÖRDERKREIS DER TELEFONSEESORGE DORTMUND e.V.
SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Dortmund e.V., Klosterstr. 16, 44135 Dortmund
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Dortmund
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Freundes - und Förderkreis der Telefonseelsorge Dortmund e.V. ist
 - die Beschaffung von Finanz- und Arbeitsmitteln, die der Telefonseelsorge für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.
 - die Bekanntmachung der Arbeit der Telefonseelsorge und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung und Förderung in der Öffentlichkeit durch Vorträge, Veranstaltungen, Pressearbeit, Veröffentlichungen und Werbemittel.

2. Im Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Dortmund e.V. finden sich Menschen zusammen, die die Arbeit der Telefonseelsorge für notwendig halten und sich verantwortlich dafür einsetzen.

Die Komplexität, Vereinzelung und Beschleunigung der Lebensverhältnisse lässt Menschen zunehmend in Krisen und Nöte geraten. Gleichzeitig fallen für Viele soziale Netze aus, die bei der Bewältigung ihrer Probleme helfen können. In dieser Situation macht die Telefonseelsorge ein niedrigschwelliges persönliches Gesprächsangebot durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Telefonseelsorge ist Tag und Nacht gesprächsbereit. Die Gesprächspartner bleiben anonym. Ratsuchende aus allen gesellschaftlichen Bereichen machen von diesem Angebot Gebrauch.

3. Die Telefonseelsorge hat die Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

4. Die Rechtsträgerschaft der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen und des Katholischen Gemeindeverbandes Ruhrgebiet-West sowie die fachliche Unabhängigkeit der Telefonseelsorgearbeit werden durch den Freundes- und Förderkreis der Telefonseelsorge Dortmund e.V. nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung und ist nicht auf einen erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Das Vereinsvermögen muss entsprechend dem satzungsgemäßen Auftrag verwaltet und eingesetzt und darf nicht zu vereinsfremden Zwecken verwendet werden. Etwas Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Arbeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Verwaltung- und Sachkosten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Sinne § 26 BGB.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erklären.
3. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziel des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzielle Zuwendungen für den Verein

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Außerdem wirbt er zur Erfüllung seiner Aufgaben um Spenden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem (der Vorsitzenden, einem(r) Stellvertreter(in), dem (der) Geschäftsführer(in), dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Kassenführer(in). Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der (die) Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden nacheinander von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist jeweils (der)diejenige, der (die) die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet im Konsens der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Gemäß der nach § 9 Ziff.5 aufgestellten Richtlinien entscheidet der Gesamtvorstand über die Verwendung der Vereinsmittel.
6. Der (die Geschäftsführer(in)) führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane. Der(die) Kassenführer(in) ist verantwortlich für die Kassenführung. Der (die) Schriftführer(in) fertigt Protokolle an, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom (von der) Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim (bei der) Vorsitzenden beantragt oder auf Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneut zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 7. 2
2. Sie fasst Beschlüsse über die Aktivitäten des Vereins.
3. Sie nimmt den vom Vorstand jährlich zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
4. Sie fasst Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge und beschließt Empfehlungen zu Spendenaufrufen.
5. Sie beschließt Richtlinien zur Verwendung der Vereinsmittel.
6. Sie benennt zur jährlichen Kassenprüfung jeweils zwei Mitglieder.
7. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
8. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Anträge zur Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung müssen so frühzeitig eingereicht werden, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.

§11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund-Lünen und an den Katholischen Gemeindeverband Ruhrgebiet-West, die es für die Arbeit der Telefonseelsorge zu verwenden haben.

Dortmund, 21.Oktober 1996